

Mitteilungsformular für die Bekanntgabe von Tätigkeiten und die Offenlegung von Einkünften von Abgeordneten des XXXI. Landtags im INTERNET

Formular wird im Internet veröffentlicht!

Gemäß Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre - BezBegrBVG, Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags und Richtlinie des Landtagspräsidenten (1.7.2021)

1. Vor-/Nachname/Titel

Christine Bösch-Vetter

2. Letzte berufliche Tätigkeit bei/vor Mandatsantritt

Zeitraum	Tätigkeit (allenfalls Angabe Firma/juristische Person):
1.3.-5.4.2022	Projektkoordinatorin, Die Grünen Vorarlberg

3. Leitende Tätigkeiten (insbesondere als Mitglied im Vorstand, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder Sparkasse) – unerheblich, ob entgeltlich oder ehrenamtlich

Zeitraum	Tätigkeit (Angabe juristische Person):	Unterliegt der Steuer- veranlagung: Ja/nein

4. Jede sonstige, nicht unter 3. fallende Tätigkeit neben dem Mandat, die der Steuer- veranlagung unterliegt

Zeitraum	Tätigkeit (Angabe Firma/juristische Person oder gehalts- bzw. pensions- auszahlende Stelle):
Seit 11/2012	Gemeinderätin, Marktgemeinde Lustenau

5. Jede sonstige, nicht unter 3. fallende leitende ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitraum	Tätigkeit (Angabe juristische Person):
Seit 2018	Obfrau, Elternverein Neue Mittelschule Lustenau Rheindorf

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile

Zeitraum	Tätigkeit (Angabe Firma/juristische Person):

7. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften

Zeitraum	Beteiligung (Angabe Gesellschaft und Ausmaß):

8. Erhalt von Spenden über 1000 Euro

Datum	Spenderin bzw. Spender, Wohnort	Summe

9. Gesamteinkommen aus den Punkten 3. (entgeltliche) und 4. brutto monatlich:

Kategorie 2

Erläuterungen:

Zu Z. 3:

Hier sind alle leitenden Tätigkeiten (insbesondere als Mitglied im Vorstand, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder einer Sparkasse) anzugeben, die § 6 Abs. 2 Z. 1 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz aufzählt, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich (ehrenamtlich) ausgeübt.

Zu Z. 4:

Unter diese Rubrik fallen alle Tätigkeiten, die der Steuerveranlagung (Einkommenssteuerbescheid) unterliegen. Dazu zählen alle Einkommensarten nach dem EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
z.B. Bauern, Gärtner, Forstwirte usw.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Freiberufler (Notare, Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler, Schriftsteller, Vermögensverwalter, Unternehmensberater usw.).
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
z.B. Tischlerei, Handelsbetrieb, Vertreter usw.
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
z.B. Arbeitnehmer oder Dienstnehmer, Pensionisten, Politikerbezüge usw.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
z.B. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen usw.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
z.B. Dividenden und Gewinnausschüttungen juristischer Personen
- Sonstige Einkünfte
z.B. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und Funktionsgebühren

Zu Z. 5:

Hier ist von einem weiten Begriffsverständnis auszugehen. Der Begriff „Ehrenamt“ wird in der Regel mit gewählten, ernannten oder bestellten Funktionen in Verbindung gebracht, die innerhalb von Organisationen wie Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Dachverbänden vergeben werden. Das Ehrenamt ist durch eine bestimmte Funktionsdauer gekennzeichnet und wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung für einen konkreten oder pauschalierten Aufwand, z.B. für notwendige Fahrtkosten oder notwendige Spesen, hindert die Qualifikation als ehrenamtliche Tätigkeit nicht. Von leitenden Tätigkeiten ist jedenfalls auszugehen, wenn sie die Steuerung von Organisationen und ein gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung betreffen. Darunter fallen z.B. Obmann:frau, Schriftführer:in, Kassier:in sowie die jeweiligen Stellvertreter:innen eines Vereins, Parteivorstand, Bezirksparteiobleute usw. einer politischen Partei usw.

Zu Z. 6:

Zu Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile zählen beispielsweise Arbeitsplatzgarantien oder Zusagen finanzieller Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des oder der Abgeordneten. Eine Vereinbarung über eine künftige Tätigkeit liegt demnach vor, wenn der oder die Abgeordnete ein Rückkehrrecht an einen bestimmten Arbeitsplatz hat oder eine Zusage eines gegenwärtigen oder künftigen Dienstgebers vorliegt, nach Ende des Abgeordnetenmandats eine bestimmte Tätigkeit ausüben zu können.

Schenkungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, z.B. zwischen Angehörigen, sind selbstverständlich nicht erfasst.

Zu Z. 7:

Keine Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften stellen Aktienfonds und vergleichbare Geldanlagen dar. Es ist auch lediglich die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben, nicht etwa der Vermögenswert. Beteiligungen an Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, sind jedenfalls anzugeben.

Zu Z. 8:

Die Regelung ist an § 10 Abs. 2 lit. c Parteienförderungsgesetz des Landes orientiert.

Zu Z. 9:

Die hier anzugebende Kategorie ergibt sich nach der (summenmäßigen) Addition aller Bruttoeinkünfte, die in den Punkten 3. (nur entgeltliche) und 4. angeführt sind. Die Kategorie spiegelt demnach das Gesamteinkommen (ohne den Abgeordnetenbezug) wider.

Die Einkommenskategorien beziehen sich auf das monatliche Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung eines allfälligen 13. und 14. Monatsgehalts (geteilt durch 12 Monate). Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aktuellen Bruttobezuges (z.B. Lohn- oder Pensionszettels) bekannt zu geben. Die Höhe anderer Einkommensarten ist auf der Basis des aktuellsten zur Verfügung stehenden Einkommenssteuerbescheides bekannt zu geben. Allerdings soll die Einkommenskategorie die tatsächliche Einkommenssituation widerspiegeln und auch entsprechend angepasst werden, wenn Tätigkeiten dazu kommen oder wegfallen (vgl. § 1 Abs. 2).

Eine Gegenverrechnung von negativen Einkünften (Verlusten) – wie etwa nach dem EStG – ist nicht vorgesehen.

Folgende Kategorien sind gemäß § 6 Abs. 5 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 und 4 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre – BezBegrBVG bekanntzugeben und zu veröffentlichen:

Kategorie 1: von 1 bis 1.150 Euro

Kategorie 2: von 1.151 bis 4.000 Euro

Kategorie 3: von 4.001 bis 8.000 Euro

Kategorie 4: von 8.001 bis 12.000 Euro und

Kategorie 5: über 12.000 Euro.

Liegt kein Einkommen aus den Punkten 3. und 4. vor, ist anstelle einer Kategorie die Wortfolge „Keine Einkünfte neben dem Mandat“ anzukreuzen.

Werden Änderungen in den Tätigkeiten bekannt gegeben, hat die Meldung auch gleich die entsprechend angepasste Einkommenskategorie zu enthalten (vgl. § 1 Abs. 2).